

Marktgemeindeamt Frankenburg a. H.

Marktplatz 4

A-4873 Frankenburg a. H.

Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: Wolfgang Preiner, MBA MPA

E-Mail: wolfgang.preiner@frankenburg.ooe.gv.at

Telefon: 07683/5006-32 – Telefax: DW 14

Aktenzahl: 813/2-Pr

Frankenburg a. H., 2018-12-13

Erlassung einer Abfallordnung;

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird der in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018, TOP 22, im Gegenstand gefasste Beschluss wie folgt verlautbart:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 13.12.2018 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

ABFALLORDNUNG der Marktgemeinde Frankenburg a. H.

Aufgrund des § 6, OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisenreste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
 - (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frankenburg a.H.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frankenburg a.H.
Für sperrige Abfälle besteht während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Frankenburg eine ständige Abgabemöglichkeit.
Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grün- und Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frankenburg a.H.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst die im **Anhang 1** aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Preuner oder zur Sammelstelle im Altstoffsammelzentrum zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke	60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer	770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer	800 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer	1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke	10 – 15 Liter	EN 13592, EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke	7 - 240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle (ausgenommen Container), Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (ausgenommen Container) werden von der Marktgemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind neben der öffentlichen Straße so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (60 Liter Inhalt) gegen Entgelt beim Markt-gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt **vierwöchentlich**.
- (2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde abgegeben werden. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der **Biotonnenabfälle** erfolgt **zweiwöchentlich**.
- (4) **Grünabfälle** können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde bzw. bei der Kompostierungsanlage Preuner abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt je nach Bedarf bzw. **vierwöchentlich**.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Frankenburg a. H. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der vertraglich gebundenen Dritten (Firma Bioenergie Preuner, 4873 Frankenburg a.H., Vordersteining 5 und die Firma Energie AG OÖ, Umwelt Service GmbH, 4063 Hörsching, Flughafenstraße 8), welche genehmigte Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben bzw. über eine genehmigte Abfuhrlicenz verfügen.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen. Eine Änderung der Anzahl der Abfallbehälter ist jeweils nur mit Beginn eines neuen Quartals möglich.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 20.09.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Johann Baumauer

Angeschlagen am: 14.12.2018



Abgenommen am:

03.01.2019

